

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 7. Januar

1891.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9427 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Montjole, Aachen, Geisenkirchen, Aldenhoven, Eschweiler, Stolberg bei Aachen, Rheinbach, Mörs, Uerdingen, Rheinberg, Kempen am Rhein, Geldern, Kleve, Kirchberg, Ahrweiler, Sobornheim, Sanct Goar, Stromberg, Kastellaun, Bensberg, Mühlheim am Rhein, Köln, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Remscheid, Lennep, Solingen, Grumbach, Sanct Wendel und Baumholder. Vom 15. Dezember 1890; und unter

Nr. 9428 die Verfügung des Justiz-Ministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Iburg und Malgarten. Vom 16. Dezember 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Schweden, Norwegen, Griechenland und Bulgarien.

Vom 1. Januar 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme

nach Schweden und Norwegen auf	. . . 15 Pf.,
nach Griechenland auf	. . . . . 30 Pf.,
nach Bulgarien auf	. . . . . 20 Pf.

ermäßigt.

Die Mindestgebühr von 60 Pf. für ein Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W., den 24. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Stephan.

#### 2) Bekanntmachung.

Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit Shanghai und dem Deutschen Schutzgebiet von Neu-Guinea.

Vom 1. Januar 1891 ab sind im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China), sowie mit der Deutschen Postagentur in Finschhafen (Neu-Guinea) Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 24. Dezember 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1871 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 der § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen

Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1891 ausgeföhrt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1891 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1891 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für  
Einjährig-Freiwillige.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesitzers und Dorfschworenen Leopold Nickel in Niederzehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzehren, Kreises Marienwerder, an Stelle des bisherigen Standesbeamten Quiring in Prenzlau zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Mürau in Loosendorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dt. Damerau, Kreises Stuhm, zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Suhr in Grünfelde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grünfelde, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsvorwalters Friedrich Dörschlag in Grünfelde zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Erneuerung des Gutsinspectors und stellvertretenden Gutsvorstehers Anton Peschke in Rinkowken zum Standesbeamten für den

Standesamtsbezirk Rinkowken, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsinspectors Paul Stempel in Rinkowken zur öffentlichen Kenntniss.  
Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen vom 1. April 1891 ab im Bezirk des XVII. Armeekorps das 1. Bataillon Infanterie-Regiments von Borcke in Thorn und das 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 128 in Danzig bestimmt worden sind.  
Marienwerder, den 31. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nach einem Beschlusse des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1890 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Erntertrages statt, welche den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1890 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner des Regierungs-Bezirks davon in Kenntniss setze, daß diese Ermittlung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1891 vorgenommen werden wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Ergründung der die Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist, und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligst und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine, angesehenen Landwirthe und anfassiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 13. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem früheren Lehrer Gustav Philipp zu Pastwa, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniss erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 31. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Klara Spill zu Bergheim, Kreis Briesen Wpr., ist die Erlaubniss erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.  
Marienwerder, den 29. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Rosa Casperschod in Jastremken Kreis Flatow, ist die Erlaubniss erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.  
Marienwerder, den 23. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des zweiten Quartals 1890/91 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur

Ablösung gelangt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreislassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 12. Dezember 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**14)** Die Kreisstierarztstelle des Kreises Köffel mit dem Wohnsitz in Bischofsburg mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mark und einem Zuschusse aus Kreismitteln von 300 Mark ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. Februar 1891 bei mir zu melden.

Königsberg, den 23. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**15) Bekanntmachung.**

Diejenigen Personen, welche nach Vollendung des 70. Lebensjahres demnächst gegenüber der unterzeichneten Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Gewährung von Altersrente erheben wollen, werden hierdurch darauf hingewiesen, daß diese Ansprüche

seitens der in den Städten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau, Graudenz, Thorn und Königs wohnhaften Personen bei den Magisträten dieser Städte, im Uebrigen bei den königlichen Herren Landräthen

anzumelden sind.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die mindestens mit einer Beitragsmarke versehene Quittungskarte und zwar auch von denjenigen Versicherten, welche am 1. Januar 1891 das 70. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben,
2. der Geburtschein,
3. die erforderlichen Bescheinigungen über die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch stattgehabte, nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung sowie über die Höhe des während dieser Zeit bezogenen Lohnes, bezw. über die innerhalb dieser Zeit liegenden anrechnungsfähigen Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen.

Kann die Höhe des in den Jahren 1888, 1889 und 1890 bezogenen Lohnes nicht nachgewiesen

werden, so kommen bei Bemessung der Rente für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit nur die der ersten Lohnklasse entsprechenden Steigerungssätze in Anrechnung.

Seeleute, für welche zum Theil besondere Vorschriften gelten, haben sich unter Vorbringung des Geburtscheines wegen des Weiteren an das Seemannsamt des Heimathshafens zu wenden.

Danzig, den 30. Dezember 1890.

Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen.

Der Vorstand.

Jaeckel.

Landesdirektor.

**Bekanntmachung.**

Am 31. Dezember wird die Postagentur in Hohenhausen (Westpr.) aufgehoben. In Folge dessen wird vom 1. Januar 1891 ab die täglich zweimalige fahrende Botenpost zwischen Hohenhausen und Ostromezko nicht mehr verkehren.

Bromberg, den 29. Dezember 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

Patschke.

**17) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.**

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wie viele Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren.

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsabewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnwachsen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophylotie, Rachitis, Syphilis, an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gefellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermassen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einfelhige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen u.?

b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes u.?

c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle u.?

e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?

g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h. Erinnerung es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

### Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zögling's ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- b. vier neue Hemden,
- c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d. ein Duzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kam.m.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Riedl, Metzger, geboren am 25. October 1858 zu Eisenthal, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, ebendasselbst, wegen Diebstahls, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Mai 1888), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 22. October v. J.
2. Thomas Tesar, Schlosser und Tagelöhner, geb. am 10. Dezember 1859, ortsangehörig zu Elyn, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Diebstahls (ein Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. August 1889), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 17. October v. J.
3. Alois Wiesner, Schuster und Tagelöhner, 22 Jahre alt, ortsangehörig zu Ratstschetin, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Diebstahls (2 Jahre 3 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. November 1888), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 17. October v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. a. Anton Egger, Tagelöhner, 48 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Uderns, Bezirk Schwaz Tirol, b. dessen Ehefrau Julianna Egger, geb. Steiner, 46 Jahre alt, geboren zu Hart, Bezirk Schwaz, ortsangehörig zu Uderns, beide wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.
2. Stefan Klinger, Strumpfwirker, geboren am 22. April 1865 zu Schnauhübel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Schnauhübel-Wolfsberg, ebendasselbst, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 5. November v. J.
3. Sebastian Koch, Seifensieder, 21 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Ainet, Bezirk Lienz, Tirol, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 1. October v. J.
4. Alois Liebisch, Tagearbeiter, geboren am 17. August 1870 zu Frankenstein, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Ehrenberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 10. November v. J.
5. Karl Oberst, Tagelöhner, geboren am 2. Mai 1875 zu Sporitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 18. November v. J.
6. Carl Christian Josef Petersen, Klempner, geboren am 5. April 1852 zu Svendborg, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 19. November v. J.
7. Valentin Schinagl, Scheerenschleifer, 24 Jahre

alt, geboren zu Weyeregg, Bezirk Böcklabrud, Oesterreich, ortsangehörig zu Frankenburg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.

8. Josef Scholz, Tischler, 39 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Weisbach, Bezirk Friedland, Böhmen, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.
9. Josef Wilde, Fleischer, geboren am 19. März 1850 zu Semus, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. October v. J.
10. Josef Benzel, Kutscher, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jglau, Mähren, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 3. November v. J.
11. Marianna Dem, ledige Zigeunerin, geboren im Jahre 1870 zu Zellen, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. November v. J.
12. Georg Bosh, Melker, geboren am 24. März 1869 zu Zoerdon, Kanton Waadt, Schweiz, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 26. November v. J.
13. Matthäus Burschick, Zimmermann, geboren am 13. Januar 1845 zu Bofikau, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 19. November v. J.
14. Theodor Federowitz, Gärtner, geboren am 10. März 1856 zu Brezin, Russ-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 26. November v. J.
15. Josef Königseder, Tagelöhner, 36 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Linz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 6. September v. J.
16. Karoline Rudzinticz, geb. Sikora, Zigeunerin, geboren im Jahre 1854 zu Zellen, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. November v. J.
17. Arthur Weiß, Literat, geboren am 6. Juli 1870 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D., vom 28. October v. J.

**19) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilde zu Dt. Krone den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Ernannt ist: der Postanwärter Bollrath in Zechlau zum Postverwalter.

Der Königl. Oberförster Schupius in Eisenbrück ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Eisenbrück, Kreises Schlochau, ernannt.

Die Wahl des Gerichts-Referendars a. D. Dr. jur. Georg Zimmer aus Berlin zum Bürgermeister der Stadt Landeck ist bestätigt.

Die Wahl des Kaufmannes J. C. Schmidt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tuchel ist bestätigt worden.

Der Administrator Gerß zu Abl. Kl. Schönbrück ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kl. Schönbrück, Kreises Graudenz, ernannt.

In dem Kreise Marienwerder sind nach abgelaufener Amtsperiode wiederum ernannt:

- a) der Domänenpächter Kresß in Brodden zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brodden,
- b) der Rechnungsführer Steffen in Kl. Dtlau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kl. Dtlau.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bielsk, Fiedlig, Münsterwalde, Neu Liebenau, Sprau-

ben, Schademinkel, Warmhof, Gr. Weide und die paritätische Schule in Gr. Grünhof ist dem Pfarrer Klapp in Mewe übertragen und die bisherigen Lokalschulinspectoren, Kreisenschulinspectoren von Homeyer-Mewe und Tierse-Marienwerder und Rector Steinke in Mewe von diesem Amte entbunden worden.

## 20) Erledigte Schulstellen.

Die neugegründete selbstständige Schulstelle zu Johannisdorf, Kreis Marienwerder, mit welcher ein Dienst Einkommen von 800 Mk. jährlich neben freier Wohnung und Brennung verbunden ist, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisenschulinspector Herrn Tierse zu Marienwerder zu melden.

Die Schulstelle zu Liltenhecke, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisenschulinspector Herrn Dr. Block zu Zempelburg zu melden.